



Dieser Vordruck, ausgefüllt und unterschrieben, ist beim Meldeamt der Gemeinde Naturns , Rathausstrasse Nr. 1 , einzureichen.

Er kann auch per Post, per Fax (0473/671212) oder per E-Mail an die Adressen: info@gemeinde.naturns.bz.it oder naturns.naturno@legalmail.it verschickt werden.

Die digitale Übermittlung ist unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:

- a) dass die Erklärung mit digitaler Signatur unterschrieben wurde;
- b) dass die Person, die sie unterzeichnet hat, von dem EDV-System über die Verwendung des elektronischen Personalausweises, der Bürgerkarte oder anderer Instrumente, womit die Identität der Person die die Erklärung abgibt, festgestellt werden kann, erfasst ist;
- c) dass die Erklärung über das zertifizierte Postfach der Person verschickt wird, die die Erklärung abgibt;
- d) dass eine Abschrift der Erklärung mit der eigenhändigen Unterschrift gescannt und über einfache E-Mail verschickt wird.

*GESETZ Nr. 76 VOM 20. MAI 2016*

*NICHTHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFT – DEFINITION:*

*zwei Personen, die durch eine dauerhafte, gefühlsmäßige Beziehung, gekennzeichnet vom gegenseitigen geistigen und materiellen Beistand verbunden sind und die nicht durch Verwandtschaft, Schwägerschaft, Adoption, Ehe oder gleichgeschlechtliche Partnerschaft verbunden sind.*

*RECHTSFOLGEN DER ERKLÄRUNG ZUR GRÜNDUNG EINER NICHTHELICHEN LEBENSGEMEINSCHAFT*

*Laut dem neuen Gesetz werden den Partnern folgende Rechte zuerkannt:*

- e) Die Rechte, die dem Ehegatten von den Bestimmungen der Gefängnisordnung zuerkannt sind (Art. 1, Abs. 38);*
- f) Bei Krankheit oder Einlieferung haben die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft das gegenseitige Recht zum Besuch, Beistand, sowie zum Zugang zu den persönlichen Informationen gemäß den organisatorischen Regelungen der öffentlichen, privaten und konventionierten Krankeneinrichtungen bzw. Pflegeanstalten, welche für den Ehegatten und die Verwandten vorgesehen sind (Art.1, Abs. 39);*
- g) Jeder Partner kann den anderen als Vertreter mit vollen oder beschränkten Befugnissen bestimmen, und zwar für alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Gesundheit für den Fall, dass er an einer Krankheit leidet, die zur Unzurechnungsfähigkeit geführt hat oder, nach seinem Tod, für die Entscheidungen über die Organspende, die Körperbehandlung und die Bestattungsfeiern (Art. 1, Abs. 40 und 41);*
- h) Die mit dem Wohnhaus zusammenhängenden Rechte (Art. 1, Abs. 42-45);*
- i) Bei Todesfall des Mieters bzw. Rücktritt vom Vertrag, ist die Nachfolge des Partners in den Mietvertrag für die miteinander bewohnte Wohnung möglich (Art. 1, Abs. 44);*
- j) Die Aufnahme in die Rangordnungen für die Zuweisung von Sozialwohnungen, falls die Zugehörigkeit zu einer Familie einen Vorzugstitel darstellt (Art. 1, Abs. 45);*
- k) Die Rechte in Bezug auf die Tätigkeit im Familienunternehmen (Art. 1, Abs. 46);*
- l) Der Partner kann als Vormund, Beistand, Sachwalter bestimmt werden, wenn der andere voll bzw. beschränkt entmündigt wird oder über eine eingeschränkte Selbständigkeit verfügt (Art. 1, Abs. 47 und 48);*
- m) Bei Todesfall des Partners, durch unerlaubte Handlung eines Dritten, werden für die Festlegung des Schadenersatzes dieselben Richtlinien angewandt, welche für den hinterbliebenen Ehegatten angewandt werden (Art. 1, Abs. 49).*